Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage
BV/12/21/022
öffentlich

Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE" zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung hier: Antrag zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27.06.2013

Organisationseinheit:	*Datum*
Gremiendienst	08.03.2021
Bearbeiter:	*Verfasser:*
Monique Barkentien	

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	18.03.2021	Ö

Sachverhalt:

Durch die Fraktion SPD/DIE LINKE wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2021 der Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung zur Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27.06.2013 gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

1. Der Beschluss wird im Umlaufverfahren gefasst.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Angelegenheit in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt zu verweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a.

Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
X	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE vom 12.02.2021 öffentlich

Fraktion SPD/ DIE LINKE
Gemeindevertretung
Ostseebad Boltenhagen

Ostseebad Boltenhagen, 12.02.2021

Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretersitzung im Ostseebad Boltenhagen

betrifft: Baumschutzsatzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 27.06.2013

Die Baumschutzsatzung soll um folgenden Inhalt ergänzt werden:

„Bäume, die im Zusammenhang mit einem Baugeschehen gefällt und gerodet werden sollen, dürfen erst nach Erteilung der Baugenehmigung und somit kurz vor der Verwirklichung des Bauvorhabens gefällt und gerodet werden. Bis dahin bleibt der Bauherr zu einem ordnungsgemäßen Erhalt der Bäume verpflichtet."

Begründung: In der Vergangenheit hat es eine ganze Reihe von Beispielen gegeben, wo zwischen Verwirklichung des jeweiligen Bauvorhabens und den bereits vorgenommenen Fällungen Jahre vergingen. Wenn Fällungen schon notwendig sind, sollten diese Bäume doch noch möglichst lange ihre ökologische Funktion erfüllen dürfen. Deshalb: Abholzungen und Rodungen erst kurz vor Baubeginn.

Beatrix Bräunig
Fraktionsvorsitzende
SPD/ DIE LINKE